Der **Landeszuchtwart** betreut und überwacht das gesamte Zuchtgeschehen im LV. In dieser Eigenschaft ist er Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er hat für die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen Sorge zu tragen. Er ist unter Mitwirkung des geschäftsführenden Vorstandes für die Ernennung, Abberufung, Schulung und Unterstützung der Gruppenzuchtwarte zuständig. Ihm obliegt die zentrale Überwachung der Zucht und der Hundehaltung gemäß den vom DTK und VDH aufgestellten Richtlinien, des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzhundeverordnung im Bereich des LV. Dazu kann er sich nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden durch Gruppenzuchtwarte und Vorstandsmitglieder des LV unterstützen lassen. Der Landeszuchtwart nimmt in seiner Zuständigkeit die Aufgaben als Tierschutzbeauftragter wahr. Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Koordination und Betreuung der Welpenvermittler im LV. (Die Welpenvermittler werden durch den Vorstand berufen und abberufen). Über seine Tätigkeit ist der Vorstand bei seinen Sitzungen zu informieren. Den 1. Vorsitzenden hat er über wesentliche Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten und die weitere Vorgehensweise mit ihm abzustimmen. Festgestellte Verstöße gegen die ZEB hat er zu verschriftlichen. Diese Fallakten hat er zu archivieren und nach Ablauf seiner Amtszeit an seinen Nachfolger zu übergeben. Dem 1. Vorsitzenden und dem Vorstand hat er auf Verlangen, Einblick in diese Fallakten zu gewähren. Insofern ein Fall, bei festgestellten Verstößen gegen die ZEB, zuständigkeitshalber an Stellen außerhalb des LV abgegeben wird, (siehe ZEB 6. Maßnahmenkatalog) ist die Stellungnahme vorher mit dem 1. Vorsitzenden abzustimmen. Zu seinen Aufgaben gehört es, jährlich Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen für die Gruppenzuchtwarte durchzuführen. Ihm obliegt auch die Züchter und Deckrüdenbesitzer im LV zu unterstützen und Fortbildungs-veranstaltungen für diese zu organisieren. Der Landeszuchtwart hat bei der DV einen Bericht über seinen Tätigkeitsbereich vorzulegen.